



Geschäftsordnung des Stadtteilbeirats Velmeden der Stadt Hessisch Lichtenau

Inhalt:

Präambel	1
§ 1 Aufgaben und Rechte des Stadtteilbeirats Velmeden	1
§ 2 Zusammensetzung und Bildung	2
§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	2
§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden Mitglieds	2
§ 5 Erste (konstituierende) Sitzung des Stadtteilbeirats Velmeden	3
§ 6 Vorsitz und Stellvertretung	3
§ 7 Einberufen der Sitzungen	3
§ 8 Öffentlichkeit	3
§ 9 Beschlussfähigkeit	3
§ 10 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen	3
§ 11 Anträge für den Stadtteilbeirat Velmeden	4
§ 12 Ändern der Tagesordnung	4
§ 13 Hausrecht während der Sitzungen	4
§ 14 Niederschrift (Protokoll)	4
§ 15 In-Kraft-Treten	4

Präambel

Aufgrund des § 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau durch Beschluss vom 12. Oktober 2023 folgende Geschäftsordnung für den Stadtteilbeirat Velmeden beschlossen:

I. Der Stadtteilbeirat Velmeden und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Stadtteilbeirats Velmeden

- (1) Zu den vornehmlichen Aufgaben des Stadtteilbeirats Velmeden gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Stadtteil Velmeden ansässigen Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Der Stadtteilbeirat Velmeden vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger des Ortsbezirks Velmeden. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Velmeden betreffen.

- (3) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Stadtteilbeirat Velmeden zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die den Stadtteil betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Stadtteilbeirat Velmeden entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Stadtteilbeirats sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (4) Der Stadtteilbeirat Velmeden hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk Velmeden betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Stadtteilbeirat Velmeden schriftlich mit.
- (5) Der Magistrat hat den Stadtteilbeirat Velmeden rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Stadtteilbeirat Velmeden setzt sich aus maximal 5 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der § 27 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau benannt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden beginnt am 01.11.2023 und endet mit Ablauf des 31.03.2026.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen die Mitglieder ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Stadtteilbeirats Velmeden an und legen die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Stadtteilbeirats Velmeden mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie/ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der/dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Stadtteilbeirats Velmeden, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an und legt die Gründe dar.

§ 4 Aufgaben des Vorsitzenden Mitglieds

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Stadtteilbeirats Velmeden übernimmt folgende Aufgaben:

<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung zwischen den Einwohnern des Ortsbezirkes und der Stadtverwaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Meldung von Mängeln an Stadeigentum
<ul style="list-style-type: none"> • Organisation, Mitwirkung bei und Durchführung <ul style="list-style-type: none"> ○ des Volkstrauertages ○ von Seniorennachmittagen ○ von spez. Aktionen ○ des Freiwilligentages ○ von Ehe- und Altersjubiläen

- (2) Für gewisse Ausgaben im Stadtteil (z.B. Reparaturen) können Mittel bereitgestellt werden, die jeweils nach Vorlage konkreter Rechnungen von der Verwaltung ausgezahlt werden.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Stadtteilbeirats Velmeden, Vorsitz und Stellvertretung im Stadtteilbeirat Velmeden

§ 5 Erste (konstituierende) Sitzung des Stadtteilbeirats Velmeden

Die konstituierende Sitzung des Stadtteilbeirats Velmeden findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.

§ 6 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterstützen die/den Vorsitzenden bei ihrer/seiner Arbeit und vertreten sie/ihn.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Stadtteilbeirats Velmeden. Sie/er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende des Stadtteilbeirats Velmeden beruft die Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden zu den Sitzungen, so oft wie notwendig, ein, jedoch mindestens vier Mal jährlich. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die/der Vorsitzende des Stadtteilbeirats Velmeden setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung oder per E-Mail an alle Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden und an den Magistrat sowie an die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Stadtteilbeirats Velmeden finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtteilbeirat Velmeden kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Stadtteilbeirat Velmeden in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 10 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtteilbeirats Velmeden teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtteilbeirats Velmeden entsenden. Des Weiteren kann die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 11 Anträge für den Stadtteilbeirat Velmeden

- (1) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden können Anträge in den Stadtteilbeirat Velmeden einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die/den Vorsitzenden des Stadtteilbeirats Velmeden gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die/der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Stadtteilbeirats Velmeden gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin/dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 12 Ändern der Tagesordnung

Der Stadtteilbeirat Velmeden kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 13 Hausrecht während der Sitzungen

Die/der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie/er hat weiterhin das Recht,

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie/er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzungen des Stadtteilbeirats Velmeden ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Amtszeit des Stadtteilbeirats wird in der konstituierenden Sitzung des Stadtteilbeirats ein Mitglied als Schriftführerin/Schriftführer gewählt. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie der/dem Vorsitzenden unterschrieben werden.
- (3) Sind Mitglieder des Stadtteilbeirats Velmeden mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Stadtteilbeirats Velmeden vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Stadtteilbeirats Velmeden erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Hessisch Lichtenau, den XX.XX.XXXX

gez.
Inge Harder
Stadtverordnetenvorsteherin